

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen – Mobility go Kauf, Errichtung und Betrieb von Mobility go E-Ladestationen**

### **1. Allgemeines - Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen unserem Unternehmen, Rhomberg Bau GmbH, Mariahilfstraße 29, 6900 Bregenz (im Folgenden „Rhomberg“), und unseren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunden“ genannt) für den Kauf, die Errichtung und den Betrieb von Mobility go E-Ladestationen.

Rhomberg liefert, errichtet und betreibt intelligente, mess- und eichrechtskonforme Ladestation zur Integration in die Mobility go Lösung inklusive Backend- und Lastmanagement-Integration. Beim Produkt „Mobility go box mit Betriebsführung“ handelt es sich einerseits um einen Kaufvertrag hinsichtlich der Rhomberg E-Ladestation und andererseits um eine Nutzungs- und Dienstleistungsvereinbarung hinsichtlich der Betriebsführung und Nutzung der Lade-App. Der jeweilige konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot an den Kunden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; etwaige abweichende Bedingungen des Kunden sind ausgeschlossen, wenn Rhomberg nicht ausdrücklich und schriftlich ihre Geltung bestätigt oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben gelten. Vertragsbedingungen des Kunden sind für diesen Auftrag nicht anwendbar. Gesonderte Verbraucherbestimmungen werden jeweils hervorgehoben.

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Rhomberg. Mitarbeiter und Vertreter von Rhomberg haben keine Vollmacht, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden zu treffen oder abweichende Bedingungen des Kunden zu akzeptieren. Für **Verbraucher** gilt diese Einschränkung nur, wenn Rhomberg auf dem Anmeldeformular darauf hingewiesen hat und dem **Verbraucher** die Einschränkung bewusst war. Der Kunde kann die Vertragsgrundlagen jederzeit schriftlich oder telefonisch bei Rhomberg anfordern.

### **2. Lieferungen, Leistungen und Angebote und Vertragsabschluss**

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von Rhomberg erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Rhomberg mit seinen Kunden über die von Rhomberg für Mobility go angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie werden bei Erteilung des ersten Auftrages mit dem Kunden vereinbart und gelten für alle zukünftigen Aufträge auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Sämtliche Angebote von Rhomberg sind hinsichtlich der Verfügbarkeit freibleibend und unverbindlich sowie unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern, sofern im Angebot dazu nichts Abweichendes oder Detaillierteres vereinbart wurde. Details zu den Produkten und Leistungen entnimmt der Kunde den zum Zeitpunkt der Bestellung ausgehändigten oder online abrufbaren Produkt- und Leistungsbeschreibungen. Abbildungen der Produkte stellen lediglich Symbolfotos dar. Allfällige Darstellungen der Produkte und Leistungen auf der Website, auf Flyern oder sonstigem Info- und Werbematerial stellen noch kein Angebot von Rhomberg dar. Ein Vertrag kommt erst mit der ausdrücklichen Annahme durch Rhomberg zustande.

### **3. Fernabsatz/Außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten**

Diese Bestimmung gilt nur für **Verbraucher** iSd KSchG. Für Vertragsabschlüsse, bei denen ausschließlich Fernkommunikationsmittel ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit von Rhomberg und dem Kunden verwendet werden oder die außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten abgeschlossen werden, kann ein **Verbraucher** iSd KSchG entsprechend den gesetzlichen Regelungen innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Hierzu kann das Muster-Widerrufsformular von Rhomberg, aufrufbar unter [Download Center | Rhomberg Bau GmbH](#), verwendet werden.

### **4. Kauf von Ladestation Mobility go**

Der Kunde erwirbt eine Mobility go box zum Laden eines Elektroautos gemäß den zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Spezifikationen inklusive der dazugehörigen mechanischen und elektrischen Installation der E-Ladestation. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem individuellen Angebot.

## **5. Errichtung von Ladestation**

Rhomberg errichtet und installiert mechanisch und elektrisch gegenüber dem Kunden die E-Ladestation. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem individuellen Angebot. Rhomberg erbringt die vereinbarten Leistungen nach einer entsprechenden Terminvereinbarung.

## **6. Betriebsführung/Verwaltung von Ladestation und damit verbundene Service- und Wartungsleistungen**

Die Verwaltung der Ladestation durch Rhomberg umfasst die von den Parteien im jeweiligen Auftrag vereinbarten Leistungen zu der von den Parteien bestimmten bereits bestehenden bzw. künftigen Ladeinfrastruktur des Kunden. Eine Haftung von Rhomberg für wirtschaftliche Nachteile aufgrund von Spitzenlasten, die durch Ladevorgänge entstehen, ist ausgeschlossen, soweit nicht Rhomberg vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche Einstellung des Lastmanagement vorgenommen oder bewirkt oder hierzu fehlerhaft beraten hat.

## **7. Mobility support**

Im Rahmen von Mobility support bietet Rhomberg den monatlichen Betrieb der Ladestation sowie die Abrechnung der Ladevorgänge pro Ladestation an. Dies umfasst die zur Verfügungstellung der Lade-App für die Authentifizierung und Laden unterwegs, und den Betrieb der Ladestation inkl. Fernwartung sowie die Einbindung in das Mobilitätsbackend für kWh-genaue Abrechnung. Das monatliche Nutzungsentgelt für die Betriebsführung von Mobility go umfasst die Betriebsführung und das Lastmanagement.

## **8. Mobility pay**

Dem Kunden wird eine Ladekarte zum Freischalten der Ladevorgänge an der Ladestation zur Verfügung gestellt. Der auf der Ladestation hinterlegte Tarif entspricht dem jeweils mit dem Energieversorger der Immobilie vereinbarten und aktuell gültigen Stromtarif.

Es können dem Kunden alle Ladevorgänge mit hinterlegtem Tarif und Gesamtkosten pro Monat zur Verfügung gestellt werden. Sollte die Abrechnungsdienstleistung vom Mobilitätsbackend in Anspruch genommen werden, fallen pro Transaktion (Ladevorgang) 2 % Transaktionsgebühren an den Backendanbieter (Dritter) bezogen auf die geladenen kWh an. Der Stromtarif wird anteilmäßig um diese Transaktionsgebühr erhöht. Die anfallenden Stromkosten für das Aufladen des Elektrofahrzeuges werden auf Basis der in der Ladestation gemessenen Strommenge und über Zuordnung durch die Ladekarte dem Kunden in Rechnung gestellt.

## **9. Backend und diesbezügliche Verantwortlichkeiten der Parteien**

Rhomberg übernimmt die Verwaltung der Ladeinfrastruktur durch das Backend (der zum Betrieb der Ladestation verwendeten Software) für den Kunden. Dem Kunden ist bekannt, dass es sich bei dem Backend der Rhomberg um ein Lizenzprodukt eines Drittanbieters handelt.

Rhomberg hat insoweit keinen Einfluss auf die Entwicklung des Backend sowie z.B. auf Wartungstätigkeiten des Lizenzgebers des Backend. Dem Kunden ist ferner bekannt, dass die Anbindung der Ladestation Rhomberg das Backend via Mobilnetz bzw. LAN erfolgt.

Dem Kunden ist zudem bekannt, dass IT-Produkte zum sicheren und störungsfreien Betrieb einer Wartung und Instandhaltung bedürfen und hierzu die Ladeinfrastruktur ggf. vorübergehend außer Betrieb genommen werden muss. Rhomberg teilt dem Kunden geplante Wartungsarbeiten unverzüglich mit. Rhomberg wird die Betriebsbereitschaft so schnell wie möglich wiederherstellen bzw. auf eine Herstellung durch den Lizenzgeber hinwirken.

Rhomberg haftet nicht für Ausfälle des Backend infolge etwaiger unzulässiger Eingriffe des Kunden oder nicht von Rhomberg zur Vertragserfüllung eingesetzter Dritter. Rhomberg ist ferner nicht verantwortlich, soweit aufgrund von Umständen, die Rhomberg nicht zu vertreten hat, Dritte die Möglichkeit erhalten, Strom kostenfrei zu laden.

## **10. RFID-Chip**

Der Kunde erhält auf Wunsch je Nutzer einen RFID-Chip in Form einer Ladekarte. Der jeweilige RFID-Chip wird auf eine bestimmte Person, eine Ladestation, ein bestimmtes Elektrofahrzeug oder ein bestimmtes Unternehmen oder eine Nutzergruppe bezogen. Die Kosten für den RFID-Chip werden im

Auftrag vereinbart. Der Kunde haftet für alle durch missbräuchliche oder unsachgemäße Benutzung des RFID-Chip oder durch missbräuchliche oder unsachgemäße Ladevorgänge entstehenden Schäden nach allgemeinem Haftungsrecht. Rhomberg haftet nicht bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder unsachgemäßer Behandlung des RFID-Chip. Der Kunde wird Rhomberg unverzüglich einen Verlust oder Diebstahl eines RFID-Chip per E-Mail anzeigen. Für den Ersatz des verlorenen Chip ist Rhomberg berechtigt, einen Kostenersatz in Höhe von EUR 5 zu verrechnen. Dem Kunden werden sämtliche Ladevorgänge bis zur Meldung des Verlustes und Sperrung verlorenen Chip in Rechnung gestellt.

### **11. Gewährleistung und Garantie von Ladestation und Leistungen**

Sobald die Installation abgeschlossen ist und die Ladestation übergeben ist, gewährt Rhomberg gemäß den gesetzlichen Bestimmungen **Gewährleistung**. Für unternehmerische Kunden gilt die Rückpflicht der §§ 379 ff UGB uneingeschränkt. Insoweit der Hersteller, KEBA, eine Verlängerung der Gewährleistung angeboten hat, handelt es sich hierbei um eine herstellereitige Garantie, die der Kunde direkt beim Hersteller einzufordern und abzuwickeln hat.

### **12. Prüfung und Wartung**

Rhomberg wird, soweit möglich, von ihm im Rahmen des Angebots geschuldete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs im Wege der situationsbezogenen Fernwartung durchführen, insbesondere erforderliche Freigaben und Beendigungen von Ladevorgängen, Neustarts sowie die Eingabe von neuen Betriebsparametern.

Rhomberg führt – im Falle gesonderter Beauftragung durch den Kunden – die Prüfung der Anlagen turnusmäßig durch. Darin enthalten ist die Sichtprüfung, Durchführung der erforderlichen Messungen sowie die Erstellung und Anbringung einer neuen Prüfplakette und die Dokumentation des Prüfergebnisses. Rhomberg wird dem Auftraggeber nach Durchführung der Prüfungen je geprüfter Anlage ein Prüfprotokoll übermitteln. Den Zeitpunkt der Prüfung vereinbaren die Parteien einvernehmlich. Ein Anspruch auf einen bestimmten Termin besteht nicht. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es hierzu einer zusätzlichen Beauftragung bedarf.

### **13. Mitwirkungspflicht des Kunden**

Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle notwendigen öffentlichen und privaten Genehmigungen für die Montage, den Anschluss und den Betrieb der Ladeinfrastruktur zu beschaffen. Dies gilt unter anderem auch für die notwendigen Beschlüsse innerhalb einer Wohnungseigentümergeinschaft. Er sichert zu, dass er berechtigt ist, Ladestation auf den von ihm bei Rhomberg angefragten Parkplätzen zu errichten. Sollte der Kunde nicht Eigentümer des Grundstücks, sondern Pächter/Mieter oder sonstiger Nutzungsberechtigter sein, so ist er verpflichtet eine Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen, der zufolge der Grundstückseigentümer mit dem Aufbau und dem Betrieb der Ladestationen einschließlich der ggf. notwendigen Kabelverlegungen einverstanden ist. Auf Verlangen legt der Kunde Rhomberg diese Erklärung vor. Rhomberg ist nicht verpflichtet, mit den Vorbereitungen zur Erfüllung ihrer in diesem Vertrag übernommenen Pflichten zu beginnen, solange ihr die Zustimmung des Grundstückseigentümers nicht vorliegt.

Der Kunde stellt Rhomberg sämtliche für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen, wie z.B. Schaltpläne, Grundrisse, Statik und die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie wichtige Korrespondenz und Dokumentationen mit dem Netzbetreiber, etc., kostenfrei zur Verfügung. Gleiches gilt im Hinblick auf Besonderheiten vor Ort, erforderliches Hilfspersonal, die notwendigen Versorgungsanschlüsse und Einrichtungen wie zum Beispiel Baustrom, Wasser und LAN-Anbindung.

Der Kunde stellt sicher, dass Rhomberg zu den vereinbarten Arbeitszeiten ungehinderten Zugang zu sämtlichen Räumlichkeiten erhält, zu denen Rhomberg zur Durchführung der Tätigkeiten Zugang benötigt. Dies gilt insbesondere für die Räume, in denen sich die benötigten oder zu berücksichtigenden Anschlüsse, Verteiler, Sicherungen und Kabelschächte befinden, oder in denen Kabeltrassen verlegt werden sollen.

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Personen mit der erforderlichen Zugangs- und Schaltberechtigung vor Ort sind.

#### 14. Subunternehmen

Rhomberg ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Vertragspflichten sich entsprechend qualifizierter Dritter (nachfolgend „Erfüllungsgehilfen“) zu bedienen.

#### 15. Haftung

Rhomberg haftet nur für Schäden aus diesem Vertrag, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Rhomberg haftet unbeschadet vorstehender Regelungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertretern oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

Jeglicher Eingriff in die von Rhomberg zur Verfügung gestellten elektrischen Betriebsanlagen ist untersagt. Weder Rhomberg noch das ausführende Elektroinstallationsunternehmen haften für Schäden, die durch missbräuchliche oder unsachgemäße Nutzung der Installationen und der Ladestation oder durch Manipulation der selbigen durch den Kunden oder durch Dritte verursacht werden. Rhomberg haftet in keinem Fall für mittelbare oder Folgeschäden des Vertragspartners, wie Verluste und Ausfall von Einnahmen durch Nutzungsausfall der Ladestation, etc.

Rhomberg haftet nicht für den Ausfall von Leistungen, soweit diese durch außergewöhnliche Ereignisse, wie Naturkatastrophen, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen (Streik oder Aussperrung) oder durch höhere Gewalt (z.B. Krieg oder Unruhe, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien oder Quarantänen, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände) verursacht werden.

Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Rhomberg haftet insoweit nicht für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit ihres Online-Services.

#### 16. Preise, Lieferkosten, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

**Abrechnung Ladestation und Elektroinstallation:** Im Falle eines individuellen Angebotes gelten die dort ausgewiesenen Preise, andernfalls diejenigen lt. aktueller Preisliste. Alle Preise sind Gesamtpreise inkl. aller (österreichischer) Steuern einschließlich USt. Etwaige Versandkosten werden gesondert ausgewiesen. Sofern nicht anders vereinbart ist, bezahlt der Kunde durch Überweisung der elektronisch übermittelten Rechnung binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt. Rhomberg behält sich vor, eine Anzahlung zu verlangen oder Zwischenabrechnungen durchzuführen. Davon abweichende Zahlungsmodalitäten (zB Ratenzahlung) sind im individuellen Angebot zu vereinbaren.

**Abrechnung Betriebsführung und Ladekosten:** Die Verrechnung der Nutzungsentgelte für die Betriebsführung der Ladestation beginnt zum Zeitpunkt der Freischaltung von Ladestation und Rhomberg Ladeapp. Es handelt sich um eine jährliche Abrechnung der Betriebsführungsgebühren von 9,90 € pro Monat (brutto). Abrechnungszeitraum ist immer von 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. eines Folgejahres. Bei frühzeitiger Kündigung oder einen anderen Start wird der Differenzbetrag wieder rückvergütet. Die Verrechnung der Nutzungsentgelte beginnt mit Freischaltung der Rhomberg Ladestation und der Rhomberg Ladeapp durch Rhomberg Energie.

Rhomberg übermittelt dem Kunden jährlich eine Abrechnung über die erbrachten Rhomberg Mobilitätsdienstleistungen (Abrechnung Betriebsführung) auf die vom Kunden angegebene E-Mailadresse. Die Rechnung wird 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Sämtliche Ladevorgänge werden dem Kunden direkt verrechnet. Diese sind in der Rhomberg Ladeapp ersichtlich.

**Verzugszinsen und Mahnkosten:** Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. verrechnet. Rhomberg behält sich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens vor. Zusätzlich hat der Kunde die durch das notwendige Einschreiten eines Rechtsanwalts entstehenden Kosten laut Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) zu übernehmen. Für Mahnungen kann Rhomberg unabhängig davon eine pauschale Aufwandsentschädigung von EUR 20,00 verrechnen.

**Allgemeine Regelung zur Entgeltanpassung:** Rhomberg ist berechtigt und verpflichtet die vereinbarten Preise abzuändern. Über die beabsichtigte Preisänderung (Preissenkung oder Preiserhöhung) informiert Rhomberg den Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch

des Kunden in elektronischer Form. Die Änderung wird frühestens mit dem Tag nach dem Zugang der schriftlichen Information wirksam, im Falle von Preisgarantien nach Ablauf der dazu vereinbarten Frist. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei Rhomberg einlangt. Im Falle eines Widerspruches gegen die Entgeltanpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Preisen beliefert. Rhomberg weist den Kunden in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin. Preisänderungen können maximal zwei Mal im Kalenderjahr erfolgen. Für **Verbraucher** im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt für Preisänderungen im Sinne dieses Punktes zusätzlich Folgendes: Eine Preiserhöhung findet frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss statt. Eine Preiserhöhung ist nur dann zulässig, wenn diese durch das Vorliegen von zumindest einem der folgenden objektiven und von Rhomberg nicht beeinflussbaren Faktoren sachlich gerechtfertigt ist (Preiserhöhungen bei Backend-Provider und Indexerhöhung des VPI – siehe Punkt 17.).

### **17. Wertsicherung**

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Rhomberg berechtigt ist, jährlich den Tarif/Preisvereinbarung auf den von der Statistik Austria verlautbarten Index der Verbraucherpreise [2020 zuletzt verlautbart] zu indexieren. Ausgangsbasis für diese Wertsicherungsklausel ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Veränderungen.

### **18. Laufzeit und Kündigung**

Der Vertrag ist innerhalb der ersten 12 Monate ab Inkrafttreten von keiner der Parteien kündbar („Mindestlaufzeit“). Im Anschluss daran kann der Kunde den vorliegenden Vertrag gegenüber Rhomberg mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen. Rhomberg kann den vorliegenden Vertrag gegenüber dem Kunden mit einer Frist von 180 Tagen schriftlich kündigen.

Verstößt eine der Parteien in wesentlichem Umfang gegen diesen Vertrag und die Vertragsverletzung lässt sich von dieser Partei nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über den Verstoß von der anderen Partei beheben, kann die Partei, die nicht gegen den Vertrag verstoßen hat, diesen fristlos kündigen. Lässt sich eine wesentliche Vertragsverletzung aufgrund ihrer Art nicht beheben, kann die andere Partei den Vertrag fristlos kündigen.

Vorbehaltlich geltender Rechtsvorschriften, können die Parteien diesen Vertrag schriftlich fristlos kündigen, wenn die andere Partei (i) aufgelöst wird, (ii) die gesamte (oder im Wesentlichen die gesamte) Geschäftstätigkeit einstellt, (iii) unfähig ist oder wird, ihre Außenstände bei Fälligkeit zu begleichen, (iv) einen Auflösungsbeschluss für ihr Geschäft erhalten oder die Auflösung ihres Geschäfts beschlossen hat. Rhomberg kann diesen Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gegenüber dem Kunden kündigen, wenn dieser eine fällige Zahlung nicht fristgerecht vornimmt. Die in diesem Vertrag festgelegten Kündigungsrechte schließen die anderweitig gesetzlich vorgesehenen Kündigungsrechte nicht aus.

### **19. Eigentumsvorbehalt und Aufrechnung**

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt etwaige Ware im Eigentum von Rhomberg. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist Rhomberg berechtigt, seine Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, außer Rhomberg erklärt ausdrücklich den Rücktritt vom Vertrag.

Rhomberg ist berechtigt, mit eigenen Forderungen, gegen die Forderungen des Vertragspartners aufzurechnen.

### **20. Datenschutz**

Der Verantwortliche für die Verarbeitung der Daten ist die Rhomberg Bau GmbH, Mariahilf-straße 29, 6900 Bregenz, (FN 66571z), +43 5574 403; datenschutz@rhomberg.com.

Rhomberg verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Kunden - sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart- ausschließlich im Rahmen der Vertragszwecke. Die Datenschutzerklärung gem. Art. 13 DSGVO ist unter [www.rhomberg.com](http://www.rhomberg.com) im Bereich Downloads jederzeit einzusehen.

## 21. Compliance

In der Compliance Richtlinie der Rhomberg Gruppe sind die grundlegenden Verhaltensregeln und Werte der Rhomberg Gruppe festgehalten. Der Kunde unterwirft sich der jeweils gültigen Compliance Richtlinie und verpflichtet sich, sich Kenntnis vom Inhalt derselben zu verschaffen. Die Richtlinie ist im Internet unter [www.rhomberg.com](http://www.rhomberg.com) veröffentlicht.

## 22. Erfüllungsort, Österreichisches Recht und salvatorische Klausel

Als Erfüllungsort gilt der österreichische Firmensitz von Rhomberg, sofern keine zwingenden Bestimmungen dagegensprechen. Vertragssprache ist Deutsch. Über alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ausschließlich das am Sitz von Rhomberg sachlich zuständige Gericht.

Für **Verbraucher** im Sinne des KSchG ist jenes Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der **Verbraucher** zum Zeitpunkt der Klagserhebung seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort seiner Beschäftigung hat, sofern dieser Ort im Bundesgebiet der Republik Österreich liegt.

Auf das gesamte Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts anzuwenden. Für die aus diesem Rechtsgeschäft entstehenden Ansprüche gilt österreichisches Recht.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck möglichst nahekommt.